

BStGer BG.2023.36 vom 11. Oktober 2023

Bundesstrafgericht, 2023-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2023.36

FR: TPF BG.2023.36 du 11 octobre 2023

IT: TPF BG.2023.36 del 11 ottobre 2023

Regeste

Anfechtung des Gerichtsstands (Art. 41 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Eine Partei, die die Zuständigkeit der mit dem Strafverfahren befassten Behörde anfechten will, hat dieser unverzüglich die Überweisung des Falles an die zuständige Strafbehörde zu beantragen (Art. 41 Abs. 1 StPO). Die mit dem Antrag befasste Behörde hat – sofern dies nicht bereits geschehen ist – einen Meinungsaustausch im Sinne von Art. 39 Abs. 2 StPO einzuleiten oder ihre eigene Zuständigkeit direkt durch Verfügung zu bestätigen (TPF 2013 179 E. 1.1).

E. 1.2

Wenn eine Staatsanwaltschaft verfügt, dass sie zuständig sei, kann diejenige Partei, die vorbringt, ihr ordentlicher Gerichtsstand (Art. 31–37 StPO i.V.m. Art. 38 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 StPO) werde missachtet (Art. 41 Abs. 2 Satz 2 StPO), sich innert zehn Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts beschweren (Art. 41 Abs. 2 Satz 1 StPO i.V.m. Art. 40 Abs. 2 StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG). Der Lauf der Rechtsmittelfrist beginnt mit der rechtsgültigen Zustellung der Verfügung (vgl. Art. 384 lit. b i.V.m. Art. 80 Abs. 1 StPO). Fristen, die durch eine Mitteilung oder durch den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO). Im Strafverfahren gibt es keine Gerichtsferien (Art. 89 Abs. 2 StPO). Mitteilungen der Strafbehörden gelten bei einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch als erfolgt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO). Die siebentägige Abholfrist gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts auch für postlagernde Sendungen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A_790/2019 vom 20. Januar 2020 E. 3.2.2; 6B_1321/2019 vom 15. Januar 2020 E. 1; 9C_1055/2008 vom 2. Februar 2009; 5P.425/2005 vom 20. Januar 2006 E. 3.2 f.). Bei der Post beantragte Verlängerungen der Aufbewahrungsfrist haben keinen Einfluss auf den Fristenlauf (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2017.178 vom 19. Oktober 2017). Eine Frist gilt als gewahrt, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO).

E. 1.3

Der Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post lässt sich Folgendes entnehmen: Die am 13. Juli 2023 abgeschickte Verfügung wurde in X./BE erst am 16. August 2023 ins Postfach

zur Abholung am Schalter avisiert (Verfahrensakten Kt. Bern, nicht paginiert). Dazwischen lag die Postsendung

- 5 -

infolge Verlängerung der Aufbewahrungsfrist mutmasslich auf der Poststelle in X., ohne dass sie avisiert worden wäre. Daher hat die angefochtene Verfügung vorliegend trotz der grundsätzlich unbeachtlichen Verlängerung der Aufbewahrungsfrist erst am 16. August 2023 als zugestellt zu gelten. Die am 25. August 2023 erhobene Beschwerde erweist sich somit als fristgerecht. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, sodass auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2.1

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist (Art. 31 Abs. 1 StPO).

E. 2.2

Was den Tatort anbelangt, gehen die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Bern davon aus, dass dieser am Wohnort der Beschwerdeführerin in W./BE liege. Dies wird von der Beschwerdeführerin nicht bestritten. Sie macht jedoch nunmehr geltend, das Verfahren sei im Kanton Solothurn durch die Polizei eröffnet worden. Sie sei zudem von der Polizei aufgefordert worden, einer Einvernahme Folge zu leisten (act. 1). Damit macht die Beschwerdeführerin sinngemäss eine konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes durch den Kanton Solothurn geltend. Dieser Auffassung kann jedoch nicht gefolgt werden: Zwar trifft es zu, dass die Anzeige gegen die Beschwerdeführerin im Kanton Solothurn erhoben und die Beschwerdeführerin in der Folge von der Polizei der Stadt Solothurn zur Einvernahme vorgeladen wurde, letzteres ist jedoch zweifellos zur ersten Abklärung des Sachverhalts und damit auch zur Bestimmung des Gerichtsstands erfolgt. Solche Ermittlungshandlungen haben für sich alleine keine zuständigkeitsbegründende Wirkung (SCHWERI/BÄNZIGER, Internationale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, S. 151; Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2015.46 vom 10. Februar 2016 E. 3.2). Im Übrigen war es die Beschwerdeführerin selbst, die sich mit Schreiben vom 22. März 2022 gegen den Gerichtsstand im Kanton Solothurn aussprach. Wenn sie sich nun gegen die Verfahrensübernahme durch den Kanton Bern wendet mit dem Argument, der Kanton Solothurn sei zuständig, verhält sie sich rechtsmissbräuchlich, was keinen Rechtsschutz verdient. Schliesslich wäre auch aus Effizienzgründen und gestützt auf das Beschleunigungsgebot eine Änderung des Gerichtsstands in Anbetracht der kurz vor Abschluss stehenden Strafuntersuchung nicht mehr angezeigt (TPF 2014 24 E. 1.3).

E. 2.3

Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

- 6 -

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf den gesetzlichen Mindestbetrag von Fr. 200.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.